

BMF-Schreiben zum Nullsteuersatz für Photovoltaikanlagen

Verwaltungsanweisung:	BMF, Schreiben vom 27.2.2023 III C 2 -S 7220/22/10002 :010
Fundstelle:	https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2023-02-27-nullsteuersatz-fuer-umsaetze-im-zusammenhang-mit-bestimmten-photovoltaikanlagen.html
Gesetz:	§ 12 Abs. 3 UStG
Problemstellung:	Wie positioniert sich die Verwaltung zum neuen § 12 Abs. 3 UStG?

Seit dem 1.1.2023 unterliegt die Lieferung und Installation bestimmter Photovoltaikanlagen einem neuen Nullsteuersatz (§ 12 Abs. 3 UStG). Wir berichteten hierüber in Immer aktuell (Arbeitsgemeinschaften für Mitarbeiter von Steuerkanzleien) VI/2022 S. 410 und BerP 11/2022 S. 663.

Neuer Nullsteuersatz

Die Finanzverwaltung hat nun die endgültige Fassung eines Anwendungsschreibens veröffentlicht, welches vor allem einen neuen Abschn. 12.18 UStAE in den Anwendungserlass einfügt. Sollten Sie bereits das Entwurf-Schreiben zum § 12 Abs. 3 UStG studiert haben, so sei darauf hingewiesen, dass es im finalen Schreiben noch diverse Änderungen gab.

Neuer Abschn. 12.18 UStAE

Praxishinweise	
1. Wir führen am 24.3.2023 ein Online-Seminar zur Thematik "Photovoltaikanlagen in der ESt und USt - Neuerungen durch das JStG 2022" durch. Referenten sind Dipl.-oec. Mirko Neufang, M.A., StB und Michael Schäfer, LL.B., StB. Im Seminar werden die aktuellen Verwaltungsanweisungen und daraus mögliche Gestaltungen ausführlich dargestellt. Sollten Sie terminlich verhindert sein, so erhalten Sie bei Seminarbuchung im Anschluss auf Wunsch eine Aufzeichnung des Seminars.	Seminar am 24.3.2023
2. Die aktuelle Verwaltungsanweisung wird auch Teil von unseren Arbeitsgemeinschaften Beratungspraxis 4/2023 (für Steuerberater und qualifizierte Mitarbeiter) und Immer aktuell II/2023 (für Mitarbeiter) sein.	

Auch Thema in unseren Arbeitsgemeinschaften

Für die Praxis relevant sind vor allem folgende Eckpunkte des BMF:

- Das BMF regelt, was seiner Meinung nach als Nebenleistung noch vom Nullsteuersatz erfasst ist (z. B. Gerüstbauten und Montagematerial). Ebenso werden die "wesentlichen Komponenten", die ebenso dem Nullsteuersatz unterliegen, näher definiert.
- Auch sog. "Bauträgerfälle", d. h. Lieferung der Photovoltaikanlage durch den gebäudeerrichtenden Unternehmer unterliegen dem Nullsteuersatz. Zumindest bei Aufdach-Anlagen, weil diese als eigenes Lieferobjekt gelten.

Nebenleistungen und wesentliche Komponenten

Bauträgerfälle

Was gilt bei Mischgebäuden?

- Eine Veränderung im Vergleich zum BMF-Entwurf hat sich bei Photovoltaikanlagen ergeben, die auf Gebäuden errichtet werden, die sowohl für begünstigte als auch für nicht begünstigte Zwecke verwendet werden (z. B. auf einem sowohl für gewerbliche als auch für Mietwohnzwecke genutzten Gebäude). Demnach sind diese sog. Mischgebäude grundsätzlich begünstigte Gebäude im Sinne des § 12 Abs. 3 UStG. Die Verwaltung schließt sich damit der von uns von Anfang an vertretenen Auffassung an. Mischgebäude sind nur dann nicht begünstigt, wenn die unschädliche Nutzung eindeutig hinter der schädlichen Nutzung zurücktritt (z. B. Hausmeisterwohnung in einem Gewerbekomplex) oder wenn die unschädliche Nutzung weniger als 10 % der Gesamtgebäudenutzfläche beträgt. Zu beachten ist, dass bei einer Anlagenleistung von nicht mehr als 30 kW (peak) dennoch der Nullsteuersatz anzuwenden ist (sog. Fiktion des § 12 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 UStG).

Erweiterung einer Anlage

- Die Prüfung der 30 kW-Grenze soll einheitenbezogen erfolgen (im Entwurf war von einer anlagenbezogenen Prüfung ausgegangen worden).
- Das BMF positioniert sich auch zu einer Erweiterung der Photovoltaikanlage. Wird die 30 kW-Grenze durch die Erweiterung einer bestehenden Anlage überschritten, ist die Vereinfachungsregelung auf den nachträglich ergänzten Teil nicht anwendbar. Für den bereits bestehenden Teil führt dies jedoch nicht zur nachträglichen Nichtanwendbarkeit der Vereinfachungsregelung.

Regelungen zur Entnahme

- Erfreulich sind die Klarstellungen zum Eigenverbrauch: Bei den "Neuanlagen" (Anschaffung nach 31.12.2022) wird die Eigennutzung des Stroms nicht als Wertabgabe nach § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG angesehen. Eine eventuelle Entnahme der Anlage selbst unterliegt ebenso nicht der Umsatzbesteuerung, weil der Gegenstand nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt hatte (§ 3 Abs. 1b Satz 2 UStG).

Entnahme einer Anlage möglich

- Bei den Altanlagen (Anschaffung bis zum 31.12.2022) verbleibt es weiterhin bei der Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe ("Eigenverbrauch").
- Eine Altanlage darf nach Ansicht des BMF zu einem Nullsteuersatz ins Privatvermögen entnommen werden. Damit könnten Altanlagen in den Genuss der Neuregelung kommen. Dies sei - so das BMF - allerdings nur möglich, wenn zukünftig voraussichtlich mehr als 90 % des erzeugten Stroms für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden. Wichtig: Hiervon darf ausgegangen werden, wenn ein Teil des mit der Photovoltaikanlage erzeugten Stroms in einer Batterie gespeichert wird. Ausreichend ist auch, wenn eine Rentabilitätsrechnung eine Nutzung für unternehmensfremde Zwecke von über 90 % nahelegt. Die Entnahme nur eines Teils einer ursprünglich zulässigerweise dem Unternehmen zugeordneten Photovoltaikanlage kommt - so das BMF - allerdings nicht in Betracht. Auch wenn wir die Lösung des BMF als zweifelhaft erachten, ist sie aus praktischer Sicht zu begrüßen.

Praxishinweis

Wir erwarten zeitnah ebenso ein BMF-Schreiben zu § 3 Nr. 72 EStG und damit zur Neuregelung der Photovoltaikanlagen aus Sicht der Einkommensteuer. Auch dies wird sodann Teil unseres Online-Seminars **"Photovoltaikanlagen in der ESt und USt - Neuerungen durch das JStG 2022"** am 24.3.2023 sein.

Schreiben zu § 3 Nr. 72 EStG wird erwartet

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de